

***Jahresbericht des Petitionsausschusses nach § 11 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft***

Der Petitionsausschuss legt der Bürgerschaft (Landtag) nach § 11 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeit in der Zeit vom 15. Mai 2003 bis zum 27. Februar 2007 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Allgemeines**

Zum Ende der Legislaturperiode legt der Petitionsausschuss einen Bericht über seine Arbeit in der 16. Wahlperiode vor. Er umfasst den Zeitraum vom 15. Mai 2003 bis 27. Februar 2007.

Das Petitionsrecht hat eine lange Tradition. Es ist ein Grundrecht, das in Artikel 17 GG normiert wurde. Danach hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Im Berichtszeitraum wurde eine Vielzahl von Problemen aus unterschiedlichen Sachbereichen an den Petitionsausschuss herangetragen. Der Petitionsausschuss arbeitet nach dem so genannten Berichterstatterwesen, das heißt, die einzelnen Mitglieder des Petitionsausschusses spezialisieren ihre Tätigkeit nach einzelnen Sachgebieten. Da erfahrungsgemäß die meisten Petitionen aus dem Bereich Bau/Verkehr stammen, wurden hier drei Berichterstatter/Berichterstatterinnen benannt. Für die Sachgebiete Jugend und Soziales sowie Inneres wurden jeweils zwei Berichterstatter/Berichterstatterinnen tätig. Weitere Sachgebiete der Arbeit des Petitionsausschusses sind unter anderem: Arbeit, Justiz, Gesundheit, Umwelt und Finanzen.

Der Anteil der Bürgeranliegen, die aus dem Bereich des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts eingegangen sind, ist auf konstant hohem Niveau geblieben. Wesentliche Fragestellungen aus diesem Bereich sind nach wie vor Nachbarbeschwerden über Baugenehmigungen, der Wunsch nach Erteilung von Baugenehmigungen im Außenbereich und Einwendungen gegen Bebauungspläne. Gerade in Petitionen aus dem Baubereich hat es sich bewährt, Ortsbesichtigungen durchzuführen. Zum einen kann sich der Ausschuss so einen unmittelbaren Eindruck von den örtlichen Verhältnissen verschaffen, zum anderen kann im persönlichen Gespräch ausgelotet werden, ob vermittelnde Lösungen gefunden werden können.

Nach dem In-Kraft-Treten des SGB II sind die Beschwerden aus dem Bereich der Sozialhilfe zurückgegangen. Bis dahin betraf eine Vielzahl von Eingaben die Gewährung einmaliger Beihilfen im Wege der Sozialhilfe. Da viele frühere Sozialhilfeempfänger nunmehr Arbeitslosengeld II beziehen, stellt sich diese Problematik so nicht mehr. Die jetzige gesetzliche Regelung sieht für diese Personengruppe grundsätzlich keine einmaligen Beihilfen mehr vor. Vielmehr wird von den Beziehern von Arbeitslosengeld II erwartet, dass sie Geld ansparen.

Seitdem die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS) ihre Tätigkeit nach dem SGB II aufgenommen hat, war festzustellen, dass viele Bürgerinnen und Bürger mit der Art der Behandlung durch die dort Beschäftigten nicht einverstanden sind. Deshalb bilden Beschwerden über das Verhalten der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der BAGIS den Schwerpunkt der seit dem 1. Januar 2005 aus dem Bereich Soziales eingegangenen Petitionen.

Feststellbar war auch ein Rückgang der Petitionen aus dem Bereich Ausländerrecht. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren die Zahl der Asylsuchenden rückläufig war und dementsprechend weniger Beschwerden so genannter geduldeter Ausländer vorlagen. Darüber hinaus hat Ende 2006 die so genannte Härtefallkommission ihre Arbeit aufgenommen.

Auch in der 16. Legislaturperiode zeigte sich, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sensibles Gerechtigkeitsempfinden besitzen. Sie wandten sich in vielen Fällen, in denen sie die Grundsätze der Fairness und Gleichbehandlung verletzt sahen oder wenn sie Verwaltungsentscheidungen nicht nachvollziehen konnten und diese auch nicht plausibel erläutert wurden, an den Petitionsausschuss. Nach dem Eindruck des Petitionsausschusses hätten viele Anfragen und Beschwerden, die ihm vorgetragen wurden, bei einer besseren Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern vermieden werden können. Ein Beispiel, das in vielen Petitionen genannt wird, ist die telefonische Erreichbarkeit insbesondere der BAGIS. Auch lange Bearbeitungszeiten von Anträgen und Widersprüchen waren Gegenstand von Beschwerden.

### **Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz und Zusammenarbeit**

Zu Beginn der Legislaturperiode hat der Petitionsausschuss ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit beschlossen. Darin wurde vereinbart, in regelmäßigen Abständen von vier bis sechs Wochen Bürgersprechstunden in den einzelnen Ortsamtsbereichen durchzuführen. So wurde ein niedrigschwelliges Angebot mit kurzen Wegen vorgehalten. In Zusammenarbeit mit den Ortsamtsleitungen und der Pressestelle der Bremischen Bürgerschaft wurden die Sprechstage meistens im Vorfeld in der Presse veröffentlicht. So wurde in der Regel sichergestellt, dass die Bürgersprechstunden gut angenommen wurden. Insgesamt hat der Petitionsausschuss in der abgelaufenen Wahlperiode 20 Bürgersprechstunden in allen Ortsamtsbereichen der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt. In den Bürgersprechstunden, an denen regelmäßig mindestens zwei Mitglieder des Petitionsausschusses teilgenommen haben, haben Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit, ihre Anliegen unmittelbar mit den Abgeordneten zu erörtern. Bitten und Beschwerden konnten direkt vor Ort als Eingabe verfasst werden. Auch sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt worden. Die Resonanz war durchweg positiv.

Die Internetpräsentation des Petitionsausschusses auf der Seite der Bremischen Bürgerschaft wurde überarbeitet. Der Ablauf des Petitionsverfahrens ist dort jetzt schematisch dargestellt. Auch wird ein Formular bereitgehalten, das die Einreichung einer Petition erleichtern soll. Dies wird mehr und mehr angenommen. Nicht möglich ist nach der geltenden Gesetzeslage die Einreichung von Petitionen per E-Mail. Da die E-Mail-Anfragen aber ständig ansteigen, wird der künftige Petitionsausschuss zu erwägen haben, einen Unterausschuss zur Überarbeitung des Petitionsgesetzes einzusetzen, damit das Gesetz den neuen technischen Entwicklungen angepasst wird. So hält bereits der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit bereit, Petitionen per E-Mail einzureichen. Auch Petitionsausschüsse anderer Landtage erwägen entsprechende Möglichkeiten.

Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuss häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zur Aufklärung von Sachverhalten Ortstermine durchzuführen. Diese standen im Wesentlichen im Zusammenhang mit baurechtlichen Angelegenheiten. Teilgenommen haben Vertreter der zuständigen Ressorts, Vertreter der Ortsämter und Beiräte sowie die Petenten. Neben der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten ist hier immer besonders wichtig, die Konfliktbeteiligten zusammenzuführen und zwischen ihnen zu vermitteln.

Daneben hat der Petitionsausschuss auch zahlreiche Anhörungen durchgeführt. Diese wurden teilweise nur mit der Verwaltung, teilweise auch in Anwesenheit der Petenten geführt. Darüber hinaus haben die Berichterstatter/Berichterstatterinnen zahlreiche Gespräche mit einzelnen Petenten und Petentinnen geführt. So konnten teilweise komplizierte Sachverhalte aufgeklärt und Hintergründe erhellt werden. Auch konnte den Betroffenen in solchen Gesprächen für sie nachvollziehbar erklärt werden, warum der Petitionsausschuss ihnen im Einzelfall nicht helfen kann. Darüber hinaus sind solche Gespräche auch wichtig, weil sie den Petenten das Gefühl geben, dass man ihre Anliegen ernst nimmt.

In der abgelaufenen Legislaturperiode fanden zwei Konferenzen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Län-

der statt, an denen auch die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft teilgenommen haben. Am 14. und 15. September 2003 in Kiel wurden unter anderem das Petitionsrecht im Entwurf der Europäischen Verfassung, die engere Zusammenarbeit der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten im deutschsprachigen Raum, die Öffentlichkeitsarbeit der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten sowie die Behandlung von Petitionen, die die Petitionsausschüsse als E-Mail erreichten, beraten. Am 3. und 4. April 2006 fand die Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Berlin statt. Schwerpunkt dieser Veranstaltung war die Öffentlichkeitsarbeit der Petitionsausschüsse sowie die Beschäftigung mit neuen Informationstechnologien, denen sich auch die Petitionsausschüsse bei ihrer Arbeit nicht verschließen wollen. Reges Interesse fanden deshalb die Vorstellung der Projekte zur Einreichung einer Petition über das Internet und das Petitionsforum des Deutschen Bundestages. Inhaltlich wurde unter anderem die Frage der Geltung des Petitionsrechts gegenüber dem Handeln privatisierter Bereiche, Probleme mit der Neuregelung der Rundfunkgebührenfreiheit und das Verhältnis zwischen Härtefallkommission und Petitionsausschuss diskutiert.

In zwei Petitionsangelegenheiten wurde nach Abschluss der Eingabe und entsprechender Mitteilung an die Petenten Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. In einem Fall wurde die Klage zurückgenommen, in dem anderen Fall wurde die Klage abgewiesen. Ein weiteres Klageverfahren, in dem sich der Petent darüber beschwerte, dass der Petitionsausschuss nach drei Monaten noch nicht abschließend in seiner Angelegenheit entschieden hatte, wurde nach übereinstimmender Erklärung der Erledigung in der Hauptsache abgeschlossen. Im Rahmen der zu treffenden Kostenentscheidung stellte das Gericht klar, dass der Petitionsausschuss die Angelegenheit durchgängig vorangetrieben habe und die Sachverhaltsaufklärung berechtigterweise länger gedauert habe. Nachdem der Sachverhalt abschließend geklärt gewesen sei, habe der Petitionsausschuss in seiner nächsten Sitzung die Eingabe abschließend behandelt. Darüber hinaus stellte das Gericht klar, dass entgegen der Auffassung des Klägers für Petitionsentscheidungen grundsätzlich keine Frist zur Bearbeitung vorgegeben sei.

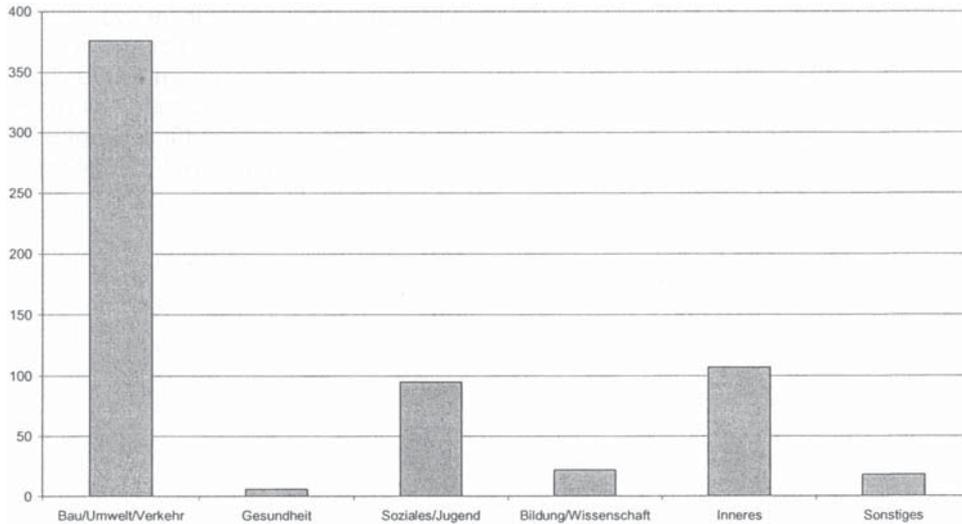
### **Statistische Daten**

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 877 Petitionen eingegangen (Stand: 20. Februar 2007). Wegen der Besonderheiten der Bremischen Bürgerschaft wird nach Eingang einer Petition zunächst geprüft, ob sie in die Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft oder des Landtags fällt. Die in der abgelaufenen Wahlperiode eingegangenen Petitionen teilen sich dementsprechend wie folgt auf: 253 Bürgerschaft (Landtag), 624 Stadtbürgerschaft. Aufgrund der vorgenannten Besonderheit werden die Petitionen, die das Verwaltungshandeln des Magistrats der Stadt Bremerhaven betreffen, an den Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten, Frauen, Bürgerbeteiligung und Ausländer der Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

Der im Vergleich zur vorangegangenen Legislaturperiode (Eingänge 15. Wahlperiode: 766 Petitionen) erhebliche Anstieg der eingegangenen Petitionen hängt unter anderem mit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses zusammen. Auf Nachfrage, wie sie auf den Petitionsausschuss gekommen seien, hat eine Vielzahl von Petenten darauf verwiesen, sie seien von Freunden und Bekannten auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Hinzu kommt, dass in der ablaufenden Wahlperiode auch einige so genannte Massenpetitionen eingegangen sind. Darunter versteht man eine Vielzahl von Einzelpetitionen, die alle einen Problembereich betreffen. Beispielfähig seien an dieser Stelle erwähnt der Einsatz vieler Menschen, um eine Aufenthaltserlaubnis für einen ausländischen Staatsangehörigen zu erreichen oder die Eingaben gegen die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eisenbahntrasse für den Schienenpersonennahverkehr.

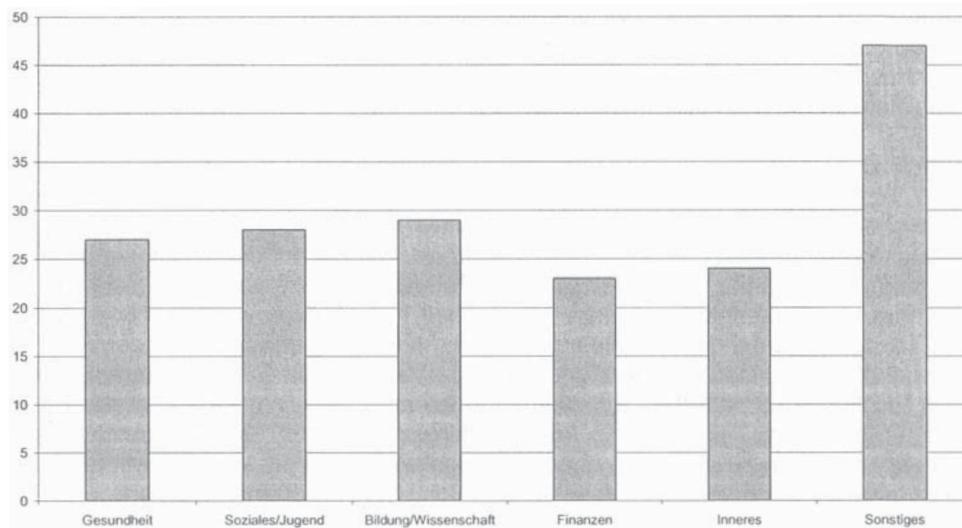
Wie sich aus der nachfolgenden Statistik ergibt, sind zahlenmäßig die meisten Petitionen in der Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft den Bereichen Bau/Verkehr und Inneres zuzuordnen. Danach folgen etwa gleich verteilt die Bereiche Soziales/Jugend und Inneres.

Eingänge Stadt Juni 2003 bis März 2007



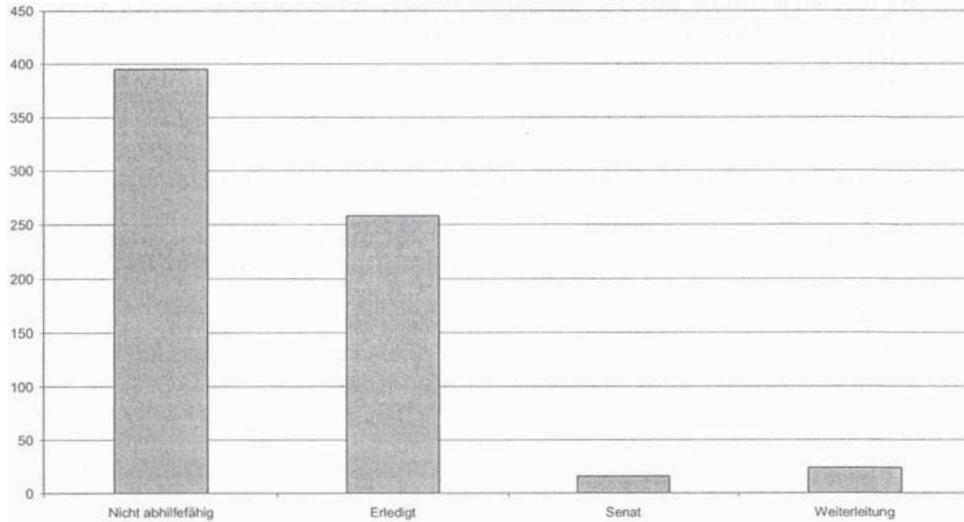
Die Verteilung der Petitionen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft (Landtag) fallen, ist etwa gleich gewichtet. Die hohe Anzahl der Petitionen aus der Rubrik „Sonstiges“ erklärt sich dadurch, dass sie auch den Bereich des öffentlichen Dienstes mit-erfasst.

Eingänge Land Juni 2003 bis März 2007

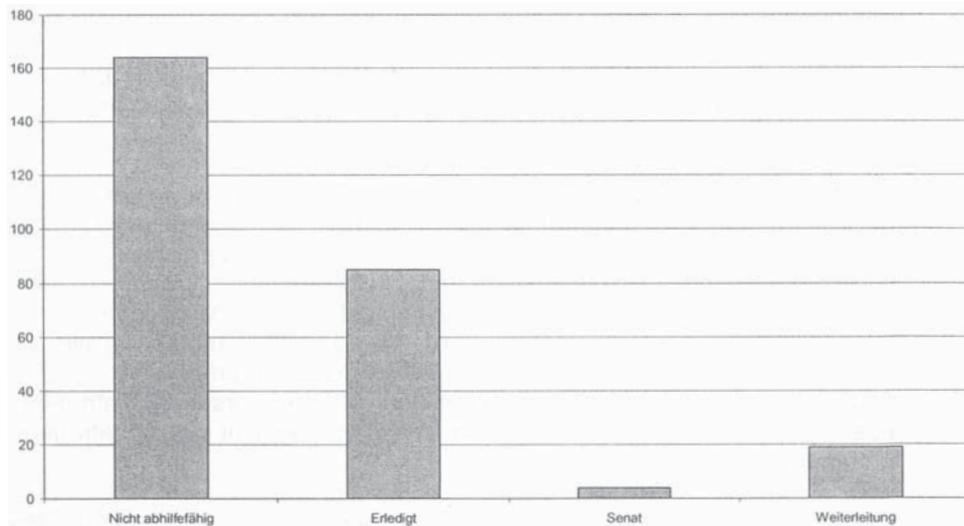


In seinen 62 Sitzungen bis zum 27. Februar 2007 hat der Petitionsausschuss insgesamt 965 Eingaben erledigt (693 Stadtbürgerschaft und 272 Bürgerschaft/Landtag). Dabei handelt es sich nicht nur um Eingaben aus der laufenden Legislaturperiode, sondern – weil für Petitionen der Grundsatz der Diskontinuität nicht gilt – auch um Eingaben aus früheren Zeiträumen. Die Art der Erledigung ergibt sich aus den nachstehenden Diagrammen. Auffällig ist daran, dass relativ wenige Petitionen dem Senat zur Kenntnis oder mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet wurden. Der Grund ist, dass der Senat in der Regel begründeten Petitionen von sich aus statt gibt. Auch gelingt es häufiger auf Drängen des Ausschusses Lösungen im Interesse der Petenten umzusetzen, ohne zuvor einen förmlichen Beschluss zu fassen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, dass ca. 40 bis 50 % der Petitionen für erledigt erklärt werden konnten, was in den meisten Fällen bedeutet, dass eine (Teil-)Regelung im Sinne der Petenten gefunden wurde.

Erledigungen Stadt Juni 2003 bis März 2007



Erledigungen Land Juni 2003 bis März 2007



### Einzelfälle

Um die vielfältige Arbeit des Petitionsausschusses zu veranschaulichen, werden im Folgenden exemplarisch einige Beispiele aus der Praxis des letzten Jahres näher dargestellt:

#### Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft (Landtag)

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2006 ein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet. Damit wurde dem Begehren des Petenten entsprochen.
2. Mit einer weiteren Eingabe wurden im Einzelnen benannte gesetzliche Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen gefordert. Diese Eingabe konnte für erledigt erklärt werden.

In Bremen ist bereits im Dezember 2003 das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze in Kraft getreten. Ziel dieser Regelung ist es, Benachteiligungen behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern, die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Das Gesetz enthält ein Benachteiligungsverbot und bestätigt die Durchsetzung besonderer Belange behinderter Frauen. Auch stellt es Anforderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Im Maßnahmenbereich enthält es Vorschriften zur barrierefreien Informationstechnik, Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen sowie zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken.

Zu den letztgenannten Maßnahmen wurden Rechtsverordnungen erlassen, die den barrierefreien Internetauftritt der Behörden des Landes und der Städte Bremen und Bremerhaven, Ansprüche auf Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdendolmetscherinnen oder andere Kommunikationshilfen gehörloser und hörbehinderter Menschen bei der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren sowie die Ausgestaltung von Bescheiden und anderen Dokumenten in einer für Blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbaren Form vorsehen. Enthalten ist ebenfalls ein Verbandsklagerecht und eine Berichtspflicht des Senats gegenüber der Bremischen Bürgerschaft.

Seit 2004 hat das Land Bremen einen Landesbehindertenbeauftragten. Dieser überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und fordert sie gegebenenfalls ein.

3. Gegenstand von zwei Petitionen war die Flugroute bei Abflügen vom Flughafen Bremen in östliche Richtung. Eine Gruppe von Petenten setzte sich für eine Änderung der Abflüge in östliche Richtung ein, eine andere trat für die Beibehaltung der bisherigen Streckenführung ein.

Nachdem der Petitionsausschuss mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt, eine Anhörung durchgeführt und an zwei Sitzungen der Fluglärmkommission teilgenommen hat, hat er sich dem Wunsch nach Änderung der Abflugroute angeschlossen. Deshalb hat er die Petition dem Senat zur Kenntnis gegeben und diesen gebeten, auf die bremischen Vertreter/Vertreterinnen in der Fluglärmkommission einzuwirken, damit sie sich für die Änderung der Abflugroute einsetzen. Weitere Einwirkungsmöglichkeiten sah der Petitionsausschuss nicht, weil für die Planung von Abflugverfahren die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zuständig ist. Die örtliche Fluglärmkommission wird in solchen Verfahren nur beratend tätig. Die Deutsche Flugsicherung hatte für die vorliegenden Strecken erklärt, beide seien aus betrieblicher Sicht umsetzbar. Sie werde deshalb in diesem Fall das Votum der Fluglärmkommission umsetzen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte der östliche Abflug dahingehend geändert werden, dass die Flugzeuge Richtung Süden oder Südosten künftig frühestmöglich abdrehen. Diese Flugstrecke weist nach den Berechnungen des so genannten NIROS-Systems (Noise Impact Reduction and Optimisation System) die besten Lärmwerte auf, sodass weniger Menschen vom Fluglärm beeinträchtigt werden. Der jetzige, weit östlich gelegene Drehpunkt stellt nach den Berechnungen die schlechteste Lösung dar. Dieses Ergebnis wird nach Auffassung des Petitionsausschusses auch von der die tatsächlichen Flugbewegungen in alle Richtungen berücksichtigenden Lärmkartierung für den Flughafen Bremen untermauert.

Die Aufhebung der hier beschriebenen Abflugroute vor einigen Jahren beruhte auf einer Empfehlung der Fluglärmkommission. Diese vertrat den Standpunkt, auch wenn die NIROS-Berechnungen in eine andere Richtung wiesen, sei die jetzige Abflugroute vorzuziehen. Die Berechnungen orientierten sich nicht an der tatsächlichen Betroffenheit, weil sie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser sowie entstehende Wohngebiete nicht berücksichtigten. Diese Begründung ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Auch in den Wohngebieten unter der jetzigen Abflugroute gibt es Schulen, Kindergärten und Altenheime.

Die nach Abschluss der vorgenannten Petition von Bewohnern flughafennaher Stadtteile eingereichte Petition zur Beibehaltung der bisherigen Flugroute wurde aus den genannten Gründen für erledigt erklärt, weil sie nicht abhilfefähig war. Eine weitere Petition dieser Gruppe von Petenten, die kein weitergehendes Vorbringen enthielt, wurde als ungeeignet zur weiteren Behandlung nach § 8 Abs. 1 Ziff. 5 Petitionsgesetz angesehen.

4. Mehreren Petitionen gegen die Einstellung der jährlichen Sonderzahlungen für Versorgungsempfänger konnte nicht abgeholfen werden. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Änderung der Sonderzahlungsregelungen erforderlich, um der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen Rechnung zu tragen. Der Dienstherr ist verpflichtet, den Beamten und ihren Familien einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dem Gesetzgeber ist ein breiter Gestaltungsspielraum politischen Ermessens eingeräumt. Einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf einmal erreichtes Einkommen gibt es nicht.

Die Streichung der Sonderzahlung für Versorgungsempfänger ist nach Auffassung des Petitionsausschusses auch mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Danach dürfen im Wesentlichen gleiche Sachverhalte nicht willkürlich ungleich behandelt werden. Der Bemessung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge liegen aber unterschiedliche Lebenssachverhalte zugrunde. Die Höhe der Versorgungsbezüge wird durch die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. Demgegenüber richtet sich die Besoldung nach den Dienstbezügen, die sich aus Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen et cetera zusammensetzen. Deshalb kann die Gruppe der Versorgungsempfänger nicht mit der Gruppe der aktiven Beamten verglichen werden. Auch eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch länderübergreifende Ungleichbehandlung kann der Petitionsausschuss nicht feststellen. Die Länder haben die Kompetenz, die Besoldung für ihre Beamten in einer Zuständigkeit zu regeln.

5. Auch der Anregung, die Bremische Landesverfassung um eine so genannte Abgeordnetenanklage vor dem Staatsgerichtshof zu ergänzen, mit der das Fehlverhalten von Abgeordneten unmittelbar geahndet werden soll, konnte der Petitionsausschuss nicht folgen. Einer Ergänzung der Landesverfassung bedarf es in Bremen nicht, weil bereits eine eindeutige Regelung besteht, mit der das Fehlverhalten von Abgeordneten sanktioniert werden kann. Eines Ausschlusses durch Urteil des Staatsgerichtshofes bedarf es nicht.

Auch sollte das Recht zur Abgeordnetenanklage nicht allen Bürgerinnen und Bürgern und allen Gemeinschaften zugebilligt werden. Damit würde letztlich die Möglichkeit eröffnet, Abgeordnete wegen jeder von Einzelpersonen oder -interessen nicht tolerierten Entscheidung vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen. Hierdurch könnte die freie Ausübung des Abgeordnetenmandats, die in Artikel 83 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen festgeschrieben ist, beeinträchtigt werden.

6. Gegenstand mehrerer Petitionen war die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PC. Die Petenten, die bewusst auf Rundfunkempfangsgeräte verzichtet haben, haben vorgetragen, sie benötigten den PC mit Internetanschluss für private Aktivitäten und für die Arbeit. Eine Grundlage für die Gebührenerhebung auf internetfähige PC gebe es nicht. Die Ausweitung auf Online-Angebote sei mit dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, eine Rundfunkgrundversorgung sicherzustellen, kaum zu rechtfertigen. Die Gebührenerhebung verstoße gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, da die Gebühr für eine Leistung erhoben werde, die weder gewünscht noch genutzt werde.

Der Petitionsausschuss hat vor seiner Entscheidung den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten um eine Stellungnahme gebeten. Den Wunsch der Petenten konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht unterstützen.

Auf Grundlage eines Kompromisses der Länderregierungschefs und der Rundfunkanstalten wird seit dem 1. Januar 2007 auf internetfähige PC eine Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 € monatlich erhoben. Eine Verlängerung des Moratoriums der Rundfunkgebühr auf internetfähige PC war nicht durchsetzbar. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat allerdings einen Prüfauftrag erteilt, um alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu untersuchen. Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, diesen Länderkompromiss infrage zu stellen.

Die Gebührenpflicht auf internetfähige PC ist vor dem Hintergrund der neueren technischen Entwicklung zu sehen, die den Empfang von Hörfunk und Fernsehen auch nunmehr über internetfähige PC ermöglicht. Da für die Gebührenpflicht nicht entscheidend sein kann, welche Endgeräte den Empfang von Rundfunk und Fernsehen ermöglichen, muss die Erhebung der Rundfunkgebühr an diese neuen Nutzungsmöglichkeiten angepasst werden. Anderenfalls würde sich, wenn immer mehr Nutzer auf neuartige Geräte umsteigen, die nicht der Gebührenpflicht unterliegen, die Zahl der Gebührenteilnehmer kontinuierlich vermindern. Diese Entwicklung würde letztlich zu einer unverhältnismäßigen Belastung der noch verbleibenden Gebührenzahler führen, da diese durch die Entrichtung höherer Gebühren die entstehenden Verluste ausgleichen müssten.

Der Einwand der Petenten, sie müssten künftig aufgrund ihrer Internet-PC Gebühren zahlen, obwohl das Internet nicht zum Rundfunkempfang genutzt werde, wird der gebührenrechtlichen Lage nicht gerecht. Nach der Systematik des Rund-

funkgebührenrechts sind Gebühren zu zahlen, wenn ein Empfangsgerät bereitgehalten wird, und zwar unabhängig davon, inwieweit es tatsächlich genutzt wird. Zum Empfang bereitgehalten wird ein Gerät, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme empfangen werden können. Auch PC, die Rundfunkdarbietungen ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, fallen unter die Definition des Rundfunkgerätes. Auch das Bundesverfassungsgericht hat den Grundsatz bestätigt, bei der Gebührenpflicht an die technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs anzuknüpfen.

Die von den Petenten geforderte Verschlüsselung der Internetangebote der Radio- und Fernsehsender erscheint dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich nicht zulässig. Wesensmerkmal der dem öffentlichen Rundfunk aufgetragenen Grundversorgung ist nämlich eine Übertragungstechnik, bei der ein Empfang der Sendungen für alle sichergestellt ist. Die technische Empfangbarkeit von Sendungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss ohne erheblichen wirtschaftlichen oder technischen Aufwand gewährleistet sein. Eine Verschlüsselung würde dem zuwiderlaufen.

### **Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadtbürgerschaft**

1. Eine Petition betraf die eine Grundstücksausfahrt auf eine öffentliche Straße. Der Ausschuss überzeugte sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung von der Notwendigkeit des Handelns. Schließlich veranlasste das Bauamt entsprechende Maßnahmen. Dagegen wandten sich die Nachbarn mit einer weiteren Eingabe an den Petitionsausschuss und beriefen sich auf Verkehrsbehinderungen. Dieses Ansinnen blieb ohne Erfolg. Der Petitionsausschuss erachtete die ergriffene Maßnahme als sinnvoll, weil sie der angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung einer Tempo-30-Zone Nachdruck verleiht.
2. Mehrere Einwendungen betrafen das Verlangen der Stadtgemeinde Bremen, in Kleingartengebieten gelegene bauordnungsrechtlich nicht genehmigte Häuser (teilweise) zu beseitigen. Hier konnte der Petitionsausschuss nicht helfen, weil in Kleingartengebieten nur eine Bebauung bis zu 24 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig ist. Größere bauliche Anlagen sind dort nicht genehmigungsfähig. Nach der Rahmenvereinbarung zur baulichen Bereinigung von Kleingartengebieten besteht für Gebäude, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt errichtet wurden, ein Auswohnrecht für die Bewohner, wenn sie seit diesem Tag ununterbrochen dort wohnen. Da diese Voraussetzungen in den behandelten Fällen nicht erfüllt waren, konnte der Ausschuss nur anregen, aus Kostengründen mit der Baubehörde eine Vereinbarung über die Beseitigung zu treffen.
3. Auch im Berichtszeitraum war die Massierung von Mobilfunkanlagen in einem dicht besiedelten Wohngebiet Gegenstand einer Petition. Während der Laufzeit der Petition haben Bauverwaltung und Mobilfunkbetreiber bezogen auf den konkreten Standort deutliche Anstrengungen zur Standortoptimierung unternommen. Der Standort wurde in das Mess- und Simulationsprogramm einbezogen. Alternativen wurden geprüft. Ein runder Tisch wurde eingerichtet. Letztlich mündeten diese Bemühungen in einem Kompromiss, der den gesundheitlichen Bedenken der Petenten Rechnung trägt. In der letzten Anhörung durch den Petitionsausschuss hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, das Ressort werde die Beiräte weiterhin über gemeldete Suchkreise und beabsichtigte Standortausbauten informieren.
4. Im nachfolgenden Fall hatte sich der Petent an den Petitionsausschuss gewandt, um die seiner Ansicht nach im Kurvenbereich einer Straße bestehende Unfallgefahr zu beseitigen. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung stellte der Petitionsausschuss fest, dass dieser Bereich der Straße trotz der scharfen Kurve keine Gefahrenstelle und auch keinen Unfallschwerpunkt darstellt. Zwar haben sich hier in den letzten fünf Jahren insgesamt zwei Unfälle ereignet. Bei beiden war aber Alkoholeinfluss ursächlich. Gleichwohl konnte der Petitionsausschuss eine vermittelnde Lösung finden. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat den im Rahmen der Ortsbesichtigung vorgebrachten Vorschlag, durch eine Fahrbahnrandmarkierung den Kurvenverlauf für die Verkehrsteilnehmer zu verdeutlichen, aufgegriffen.
5. In einem Fall rügte die Petentin, sie sei weder vom Amt für Soziale Dienste noch vom Amt für Wohnungswesen darauf hingewiesen worden, dass sie Arbeitslo-

sengeld II beantragen könne. Dieser Einwand war für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar. Selbst wenn das Amt für Wohnungswesen nicht selbst Auskunft über die zuständigen Stellen für das Arbeitslosengeld II geben kann, wäre zumindest der Hinweis auf das Amt für Soziale Dienste, das in einem solchen Fall weiterhelfen können muss, angeraten gewesen. Der Petitionsausschuss hat die zuständigen Ressorts deshalb gebeten, insofern ihre Beratungspraxis zu ändern.

6. Etwa 130 Personen wandten sich gegen die geplante Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eisenbahntrasse für den Schienenpersonennahverkehr. Ihrer Ansicht nach sei die Wiederinbetriebnahme der Strecke nicht erforderlich. Die Wohngebiete seien durch ein ausreichendes Busnetz erschlossen. Außerdem ergebe sich durch den Schienenverkehr nur eine geringe Zeitersparnis. Dem stehe ein Investitionsvolumen in zweistelliger Millionenhöhe aus öffentlichen Mitteln gegenüber. Aus finanzieller Sicht sei die Entscheidung für die Wiederinbetriebnahme der Strecke gerade unter Berücksichtigung der Haushaltsnotlage des Landes Bremen nicht nachvollziehbar. Wegen der hohen Taktfolge der Züge sei mit erheblichen Lärmbelastungen sowie Gefährdungen insbesondere von Kindern zu rechnen. Aufgrund der Vielzahl von Bahnübergängen seien Verkehrsbehinderungen mit Staurisiko einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sehr wahrscheinlich. Problematisch sei insbesondere die höhen- gleiche Querung mit einem geplanten Autobahnteilstück.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit den Eingaben befasst. Er hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er sich ein Bild von der Örtlichkeit gemacht und die Petenten angehört.

Die Deputationen für Bau und Verkehr (Land und Stadt) haben auf der Grundlage des von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossenen Nahverkehrsplans 2003 bis 2007 einen Grundsatzbeschluss zur Wiederaufnahme des Schienenpersonennahverkehrs auf der hier interessierenden Eisenbahntrasse gefasst. Dieser Beschluss erfolgte einstimmig mit breitem politischen Konsens. Er setzt entsprechende Zielvorgaben der Koalitionsvereinbarung um. Nach Abwägung der für und gegen die Wiederinbetriebnahme sprechenden Argumente vermochte der Petitionsausschuss nicht, das Anliegen der Petenten zu unterstützen.

Nach Erhebungen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen ist in den letzten Jahren insgesamt eine deutliche Steigerung der Nachfrage im Schienenpersonennahverkehr zu verzeichnen. Geplant ist, in den nächsten Jahren ein Regio-S-Bahn-Netz Bremen/Niedersachsen aufzubauen. Die Wiederinbetriebnahme der hier interessierenden Bahnstrecke für den Personenverkehr ist Bestandteil dieser Planungen. In einem ersten Schritt soll ein Pendelbetrieb zu einem nahe gelegenen Bahnhof aufgenommen werden. Von dort aus besteht eine Anschlussmöglichkeit in Richtung Bremen-Hauptbahnhof. In einem zweiten Schritt soll die Strecke elektrifiziert werden. Außerdem soll eine durchgehende Verbindung zum Hauptbahnhof und darüber hinaus hergestellt werden. Wegen der Eingleisigkeit der Strecke ist entgegen den Behauptungen der Petenten nur ein 30-minütiger Fahrtakt in beide Richtungen vorgesehen. Die eingleisige Trassenführung wird beibehalten. Die Busanbindung der Wohngebiete an das nahe gelegene Mittelzentrum bleibt erhalten.

Auch wenn der Betrieb der Strecke nicht kostendeckend erfolgen kann, spricht dies nach Auffassung des Ausschusses nicht gegen die Wiederinbetriebnahme. Für viele Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs – sowohl Bus- als auch Bahnlinien – besteht ein Zuschussbedarf. Diese Kosten sind vom Staat zu tragen, weil die Bereitstellung des öffentlichen Personenverkehrs zur so genannten Daseinsvorsorge gehört. Aus der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel resultiert außerdem ein volkswirtschaftlicher Nutzen. Die Schadstoffbilanz des ÖPNV ist besser als die des Individualverkehrs. Auch das Unfallrisiko wird verringert. Für die Fahrtstrecke werden in einem Gutachten werktäglich mehrere 1.000 Fahrgäste prognostiziert, von denen zurzeit viele mit dem Pkw fahren. Werden diese Pkw-Fahrten auf die Schiene verlagert, wirkt sich dies positiv auf die Umwelt aus. In den Wohngebieten und auf den Hauptverkehrsstraßen wird es zu einer Reduzierung des Lärms und der Staubentwicklung kommen.

Die Querung einiger Straßen durch die Schienentrasse sieht der Ausschuss als nicht ganz unproblematisch an. Hier muss eine möglichst störungsfreie Lösung gefunden werden. Nach Angaben des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sol-

len Halbschrankenanlagen zum Einsatz kommen, die vom Zug aus gesteuert werden. Damit lasse sich sicherstellen, dass die Bruttoschließzeiten bei knapp einer Minute lägen, das entspreche ungefähr der Rot-Phase an normalen Ampeln. Bei Halbschrankenanlagen ist das Verlassen des Bahnübergangs für Verkehrsteilnehmer jederzeit gewährleistet, da nur eine Straßenhälfte gesperrt ist.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses gewinnt der hier interessierende Stadtteil durch die Wiederinbetriebnahme der Trasse für den öffentlichen Personennahverkehr insgesamt an Attraktivität. Dies gilt sowohl als Wohn- wie auch als Wirtschaftsstandort. Erstmals wird die überregionale Erreichbarkeit auf der Schiene ermöglicht. Für Pendler wird die Strecke wegen der perspektivischen Direktverbindung zum Hauptbahnhof wesentlich attraktiver, weil dadurch Wartezeiten entfallen.

7. Eine Petentin, die fast ihr ganzes Leben lang bei Pflegeeltern gelebt hat, sollte die Bestattungskosten für ihre leibliche Mutter tragen. Da sie seit vielen Jahren keinen Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie hatte, wandte sie sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, ihr zu helfen. Der Ausschuss hat diese Petition nach intensiver Beratung dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen hat der Senat die Abhilfe abgelehnt.

Nach den Vorschriften des bremischen Gesetzes über das Leichenwesen haben die Angehörigen, also auch die volljährigen Kinder, die Kosten der Bestattung zu tragen. Auch unter Härtegesichtspunkten sah sich der Senat im vorliegenden Fall nicht in der Lage, die zu übernehmenden Kosten im Wege der Billigkeit zu reduzieren oder zu erlassen. Ein bloßer Kontaktverlust ist dafür nach Auffassung des Senats nicht ausreichend, es müssen vielmehr weitere gravierende Umstände hinzukommen, um einen Härtefall zu begründen.

8. Häufiger war auch die Frage nach der Erteilung einer Rundfunkgebührenbefreiung Thema der Befassung des Petitionsausschusses. Zum 1. April 2005 wurde mit dem Achten Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Rundfunkgebührenbefreiung bundesweit gesetzlich geregelt. Im Gegensatz zur früheren Handhabung, bei der darauf abgestellt wurde, ob das gesamte Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet, stellt der Achte Rundfunkgebührenstaatsvertrag auf bestimmte Ausnahmetatbestände für die Gebührenbefreiung ab.

Nach längerem Schriftwechsel mit der Senatskanzlei konnte der Petitionsausschuss erreichen, dass für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe angesichts der Vergleichbarkeit mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz eine Gebührenbefreiung nach der Härtefallklausel des § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag in Betracht kommt. Auf eine solche Auslegung haben sich die Rundfunkreferenten der Länder mit Vertretern der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Gebühreneinzugszentrale verständigt. Geprüft wird, ob der Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als Befreiungstatbestand in den Rundfunkgebührenstaatsvertrag ausdrücklich aufgenommen werden soll.

Nicht helfen konnte der Petitionsausschuss demgegenüber einer Petentin, die eine Rundfunkgebührenbefreiung für einen Studenten begehrte, der von seinen Eltern finanziell unterstützt wird. Zwar kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen über die gesetzlich normierten Tatbestände hinaus von der Rundfunkgebührenpflicht befreien. Eine solche Härte setzt jedoch eine Fallgestaltung voraus, die den Leitvorstellungen der Regelbeispiele entspricht, aber wegen ihrer Atypik nicht von der dort enthaltenen Aufzählung erfasst werden kann. Eine solche liegt bei Studenten, deren Unterhalt durch ihre Eltern sichergestellt werden kann, nicht vor. Gerade bei Studierenden war die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen nach altem Recht sehr aufwendig und im Detail rechtlich umstritten. Genau deshalb hat man bei Vereinbarung des Achten Rundfunkgebührenstaatsvertrages nur auf die Personen abgestellt, deren Eltern den Unterhalt nicht sicherstellen können und dementsprechend BAföG-Leistungen erhalten.

9. In einem Einzelfall, in dem die Petenten sich gegen die geplante Errichtung eines Kunstrasenplatzes wandten, ist die Stadtbürgerschaft dem stattgebenden Beschlussvorschlag des Petitionsausschusses nicht gefolgt.

Der Petitionsausschuss hatte sich dem Begehren der Petenten angeschlossen, weil der Kunstrasenplatz nach einer schalltechnischen Prognose zu Lärmproblemen in der Nachbarschaft führen und deshalb nur sehr eingeschränkt bespielbar sein

sollte. Angesichts der Kosten für Errichtung eines Kunstrasenplatzes, der Haushaltslage der Stadtgemeinde Bremen sowie des Risikos, dass die Anwohner gegen die Errichtung des Sportplatzes erfolgreich Rechtsmittel einlegen, hielt es der Petitionsausschuss für geboten, diese Planungen aufzugeben und den Sportplatz gegebenenfalls an einem alternativen Standort zu realisieren. Dieser Argumentation hat sich die Stadtbürgerschaft nicht angeschlossen.

10. Der Bitte um Errichtung eines Sichtschutzes/einer Sicherheitswand, um das Haus und den Gartenbereich des Petenten gegen herabgeworfene Gegenstände zu schützen, konnte abgeholfen werden. Vor Ort hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass für das Grundstück des Petenten eine Gefahrenlage gegeben ist, indem Gegenstände von der Brücke heruntergeworfen werden. Dies gilt insbesondere, wenn im nahe gelegenen Stadion Großveranstaltungen stattfinden. Im hier interessierenden Bereich verläuft unterhalb der Brückenkonstruktion ein Geh- und Radweg. Auch hier können Unbeteiligte durch heruntergeworfene Gegenstände gefährdet beziehungsweise geschädigt werden. Die zunächst veranschlagten Kosten konnten durch Lösungsvorschläge, die im Rahmen des Petitionsverfahrens entwickelt wurden, reduziert werden.
11. Die Bitte mehrerer Friedhofsgärtner, künftig den Abschuss von Rabenkrähen in ausreichender Zahl zuzulassen, war nicht erfolgreich. Im Gegenteil wurde der bisher zugelassene Vergrämungsabschuss einer bestimmten Anzahl von Vögeln untersagt.

Rabenkrähen sind besonders geschützt. Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten für die Friedhofsgärtner hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr vor einigen Jahren Genehmigungen zum Vergrämungsabschuss einer bestimmten Zahl von Vögeln je Friedhof erteilt. Anlässlich des Petitionsverfahrens hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, er werde die genehmigten Abschüsse revidieren. Zur Begründung hat er ausgeführt, auch der Vergrämungsabschuss in dem festgelegten Umfang und außerhalb der Brutzeit zeige keinen zufriedenstellenden Erfolg. Aufgrund der Intelligenz der Tiere gestalte sich der Abschuss als schwierig. Ob erhöhte Abschusszahlen im rechtlich zulässigen Zeitraum (außerhalb der Brutzeit) einen besseren Erfolg bringen würden, sei nicht sicher. Man habe nämlich festgestellt, dass die Beschädigungen von brütenden Tieren während der Brut- und Aufzuchtzeiten verursacht würden. Mittel, mit denen wissenschaftliche Untersuchungen finanziert werden könnten, um festzustellen, ob abgeschossene Tiere grundsätzlich hätten schädlich werden können oder ob es sich lediglich um „Durchzügler“ handle, die vermutlich kein Brutgeschäft auf dem jeweiligen Friedhof aufnehmen würden, stünden nicht zur Verfügung. Nach derzeitigem Erkenntnisstand bleibe vollkommen offen, ob nach Abschluss einer derartigen Untersuchung überhaupt Möglichkeiten eröffnet würden, zu einer Lösung der Problematik zu kommen.

Bremen, den 27. Februar 2007

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)